

Aktenzeichen:

1 RA 17/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 20. Juli 1960

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juli 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M a n n und

Bundessozialrichter G l a d e b e c k

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 6. August 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin erstrebt eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) und aus der Rentenversicherung der Arbeiter (JV.) wegen Berufsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf gab ihrer Klage teilweise statt; es verurteilte die Beklagte, der Klägerin das Ruhegeld aus der AV. - jedoch ohne die Leistungsanteile aus der JV. - vom 1. Februar 1955 an zu zahlen; im übrigen wies es die Klage ab (Urteil vom 20.4.1956).

Die Beklagte focht das Urteil mit der Berufung an; die Klägerin erhob Anschlußberufung mit dem Antrag, ihr das Ruhegeld schon vom 1. Mai 1952 an und mit den Leistungsanteilen aus der IV. zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen hob das Urteil des SG. auf und wies - unter Zurückweisung der Anschlußberufung - die Klage ab; die Revision ließ es nicht zu: Die Klägerin sei nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen in ihrem Beruf als Krankenschwester noch in ausreichendem Umfang einsatzfähig und deshalb weder berufsunfähig noch invalide. Ihrem in der mündlichen Verhandlung - nur hilfsweise gestellten Antrag, ein weiteres Sachverständigengutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzuholen, habe nicht stattgegeben werden können, weil die Zulassung des Antrags die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte; auch habe die Klägerin nach der Überzeugung des Gerichts den Antrag in Verschleppungsabsicht gestellt. Sie beziehe seit dem Urteil des SG. bereits Rente und sei deshalb an einer schnellen Erledigung des Rechtsstreits nicht interessiert; auch sei es ihr offensichtlich nicht um die Benennung eines bestimmten Arztes ihres Vertrauens gegangen. Die Klägerin sei, als sie in der mündlichen Verhandlung eine nochmalige ärztliche Untersuchung beantragt habe, zunächst nicht in der Lage gewesen, einen bestimmten Arzt hierfür anzugeben, sie habe sich erst, als im Verlauf der Erörterungen ein Beisitzer aus der Gutachterliste des Gerichts den Namen des Dr. H. genannt habe, damit einverstanden erklärt, daß dieser Arzt gehört werde. Außerdem müsse es als eine grobe Nachlässigkeit angesehen

werden, daß die Klägerin den Antrag erst in der mündlichen Verhandlung gestellt habe. Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung sei ihr seit langem bekannt gewesen, das letzte Gutachten ihr bereits ein Jahr vor der mündlichen Verhandlung übersandt worden. Als frühere Krankenschwester habe sie erkennen können, daß sie nicht unbedingt mit dem erfolgreichen Abschluß des Prozesses rechnen durfte. Dann aber hätte sie den Antrag alsbald stellen müssen, nachdem ihr das letzte Gutachten bekanntgeworden war (Urteil vom 6.8.1958).

Die Klägerin legte gegen das ihr am 19. Dezember 1958 zugestellte Urteil am 10. Januar 1959 Revision ein und begründete sie - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 19. März 1959 - am 18. März 1959: Gerügt werde die Verletzung des § 109 SGG. Das LSG. habe den Begriff der Verschleppungsabsicht verkannt und sein Ermessen in rechtswidriger Weise gehandhabt. Sie habe auch nicht grob fahrlässig gehandelt; denn sie habe keinen besonderen Anlaß gehabt, den Antrag nach § 109 SGG schon vor der mündlichen Verhandlung zu stellen.

Die Klägerin beantragte demgemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach ihrer Auffassung liegt kein Verfahrensmangel vor.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin macht mit Recht geltend, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel im Sinne dieser Vorschrift. Bei seiner Entscheidung hat das LSG. gegen § 109 SGG verstoßen.

Wie das Bundessozialgericht (BSG.) wiederholt entschieden hat, kann der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG auch hilfsweise für den Fall gestellt werden, daß dem Klagantrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werde (vgl. SozR. Da 10 Nr. 17, Da 17 Nr. 25 und Da 18 Nr. 26



zu § 109 SGG). Der Eventualantrag der Klägerin war daher keine unzulässige bedingte Prozeßhandlung. Die Klägerin hat den Gutachter, dessen Anhörung sie wünschte, mit Namen bezeichnet und damit - wie es § 109 SGG verlangt - einen individuell bestimmten Arzt benannt. Daß sie dies erst nach einer Erörterung mit dem Gericht auf dessen Vorschlag hin getan hat, ist für die Form des Antrags ohne Bedeutung; am Schluß der mündlichen Verhandlung lag jedenfalls ein Antrag vor, der den Erfordernissen des § 109 Abs. 1 SGG genügt.

Den hiernach formrichtig gestellten Antrag der Klägerin durfte das LSG. nur unter den Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 SGG ablehnen. Insoweit trifft es allerdings zu, daß die Einholung des Gutachtens die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte, weil hierdurch eine Vertagung der mündlichen Verhandlung und ein neuer Termin erforderlich geworden wären. Jedoch hat das LSG. mit seiner Annahme, die Klägerin habe den Antrag in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht, die Grenzen seines Rechts, hierüber nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten.

Voraussetzung für die Annahme des LSG. wäre, daß die Klägerin den Antrag früher vorbringen konnte und vom Standpunkt einer sorgfältigen Prozeßführung aus auch früher vorbringen mußte. Die Worte "nicht früher" in § 109 Abs. 2 SGG beziehen sich sowohl auf die Absicht der Prozeßverschleppung als auch auf die grobe Nachlässigkeit. Dem einen wie dem anderen Tatbestand ist es wesentlich, daß der Antrag verspätet gestellt wurde. Über den Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag nach § 109 SGG gestellt sein muß, um wirksam zu sein und nicht der Ablehnung nach Abs. 2 dieser Vorschrift zu verfallen, hat das BSG. schon wiederholt entschieden. Dabei hat der 9. Senat die Auffassung vertreten, der Antrag brauche regelmäßig nicht schon vor der mündlichen Verhandlung gestellt zu werden, insbesondere dann nicht, wenn noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden habe (BSG. 7 S. 218). Demgegenüber haben der 4. und der 11. Senat entschieden, der Kläger dürfe den Antrag nicht erst in der mündlichen Verhandlung stellen,



- 5 -

wenn er Anlaß habe, ihn bereits vorher schriftlich vorzubringen (SozR. Da 16 Nr. 24 und Da 19 Nr. 27 zu § 109 SGG). Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kann es dahinstehen, welcher der beiden Auffassungen, die sich mehr in den Ansatzpunkten als im Ergebnis voneinander unterscheiden, der Vorzug zu geben ist. Selbst wenn man der zuletzt genannten "strengeren" Auffassung des 4. und des 11. Senats folgt, erscheint die Ablehnung des Antrags der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit nicht gerechtfertigt; es sind keine ausreichenden Gründe für die Annahme dargetan, sie habe schon vor der mündlichen Verhandlung "Anlaß" zur Stellung eines Antrags nach § 109 SGG gehabt.

Zwar hat die Klägerin von dem Gutachten des Dr. Pfeiffer, das das LSG. eingeholt hat, schon fast ein Jahr vor der mündlichen Verhandlung Kenntnis erhalten. Dieses Gutachten ist aber für ihre Ansprüche nicht weniger günstig als dasjenige, das in erster Instanz über ihren Gesundheitszustand erstattet wurde und auf Grund dessen das SG. ihr die Rente zugesprochen hat. Dr. Pfeffer bescheinigt der Klägerin im Gegenteil noch eine Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes seit der früheren Untersuchung, nachdem er bei ihr zusätzliche Leiden (Bandscheibendegeneration der Wirbelsäule und Herzfunktionsstörungen) festgestellt hat. Er führt im Mittelpunkt seiner Beurteilung eine Erwerbsminderung der Klägerin von 60 % in ihrem Beruf als Krankenschwester an, fügt allerdings hinzu, der Klägerin könne noch eine leichte Tätigkeit in der Krankenhausverwaltung oder eine leichte Tätigkeit im Innendienst bei der Post zugemutet werden. Aus dem Gutachten des Dr. Pfeiffer konnte die Klägerin - auch als frühere Krankenschwester - nicht ohne weiteres entnehmen, daß gegenüber der Beurteilung ihres Gesundheitszustandes in der ersten Instanz eine Änderung eingetreten sei. Das LSG. meint zwar, die Klägerin hätte nach diesem und dem früheren Gutachten mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß das Gericht das Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei ihr verneinen werde; sie hätte deshalb den Antrag nach § 109 SGG alsbald nach der Bekanntgabe des Gutachtens Dr. Pfeiffer stellen müssen. Diese Annahme träfe vielleicht zu, wenn das Gericht bei der Übersendung des Gutachtens die Klägerin in diesem Sinne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unterrichtet hätte oder wenn sie wenigstens aus den Stellungnahmen der Beklagten zu diesem Gutachten die Auffassung gewinnen mußte, daß der Ausgang des Rechtsstreits für sie ungewiß sei; beides trifft nicht zu. Das LSG. hat der Klägerin das Gutachten des Dr. P----- lediglich mit der Anfrage übersandt, ob die Sache durch einen Vergleich erledigt werden könne; hieraus konnte sie nicht ersehen, wie der Prozeß für sie stand. Die Beklagte aber hat in ihrer Stellungnahme das Gutachten des Dr. P----- bekämpft und seine ärztlichen Feststellungen als unrichtig und für ihren Standpunkt ungünstig angegriffen. Auch sonst läßt der Inhalt der Akten nicht erkennen, daß die Klägerin vor der mündlichen Verhandlung mit einem für sie nachteiligen Ausgang des Rechtsstreits rechnen mußte, zumal das LSG. den Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des SG. nach § 199 Abs. 2 SGG einzustellen, zuvor ausdrücklich abgelehnt hatte. In ihrer Prozeßsituation vor der mündlichen Verhandlung mußte sich die Klägerin deshalb nicht unbedingt veranlaßt fühlen, bei Gericht noch eine weitere ärztliche Untersuchung - auch nur vorsorglich - zu beantragen. Wenn sie die Notwendigkeit hierzu aber erst in der mündlichen Verhandlung bei der Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses durch das Gericht erkannte und nunmehr den Antrag stellte, so kann ihr hieraus kein prozessualer Nachteil erwachsen. Danach erscheinen aber die Erwägungen nicht berechtigt, auf die das LSG. die Annahme einer Prozeßverschleppung oder einer groben Nachlässigkeit der Klägerin stützt.

Selbst wenn man mit dem LSG. unterstellt, die Klägerin habe - weil sie auf Grund des erstinstanzlichen Urteils bereits laufend Rente bezog - kein Interesse an dem baldigen Abschluß des Rechtsstreits gehabt - eine Annahme, für die das angefochtene Urteil keine objektiven Anhaltspunkte anführt -, so reichen weder eine solche innere Einstellung der Klägerin noch ihr Verhalten in der mündlichen Verhandlung für die Annahme aus, sie habe mit der Stellung des Antrags nach § 109 SGG absichtlich zugewartet, um die Erledigung des Prozesses zu verzögern. Daß sie in der mündlichen Verhandlung zunächst keinen bestimmten Arzt anzugeben wußte, besagt nur, daß sie sich



- 7 -

richtet und den Antrag nicht vorbereitet hatte, ein Umstand, der eher gegen als für ein absichtliches Verhalten spricht. Wenn das LSG. der Klägerin bei der Auswahl des Arztes behilflich war, den sie benennen wollte und der ein Arzt "ihres Vertrauens" sein konnte, aber nicht sein mußte, so genügte es damit nur seiner Verpflichtung darauf hinzuwirken, daß angemessene und sachdienliche Anträge gestellt werden (§ 112 Abs. 2 SGG). Im übrigen könnte eine Verschleppungsabsicht im Sinne von § 109 Abs. 2 SGG auch nur dann angenommen werden, wenn die Verzögerung, die sich aus der Zulassung des Antrags ergab, auch vom Standpunkt der Klägerin aus keine sachliche Berechtigung hatte. Nach Lage des Streitfalls ist es aber nicht ausgeschlossen - jedenfalls der Klägerin nicht zu widerlegen, daß sie der Meinung war, der von ihr gewünschte weitere Sachverständige werde schwerere Gesundheitsschäden bei ihr feststellen, als dies die bisherigen Gutachter getan hatten.

Das Verhalten der Klägerin rechtfertigt aber auch nicht den Schluß, sie habe den Antrag nach § 109 SGG aus grober Nachlässigkeit zu spät gestellt. Zwar lag zwischen der Bekanntgabe des letzten Gutachtens und dem Verhandlungstermin ein Zeitraum von fast einem Jahr; die Klägerin hatte jedoch darauf, ob dieser Termin vom Gericht früher oder später anberaumt wurde, keinen Einfluß. Vor der mündlichen Verhandlung - bei der sie erstmals durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war - hatte sie offensichtlich nicht damit gerechnet, daß sie in die Lage käme, einen Antrag nach § 109 SGG stellen zu müssen. Der bisherige Verlauf des Rechtsstreits, insbesondere das Ergebnis der Untersuchung durch Dr. P. und die Stellungnahme der Beklagten hierzu konnten sie in dieser Einstellung bestärken. Selbst wenn man aber der Auffassung ist, die Klägerin hätte schon vor der mündlichen Verhandlung auch an einen für Sie ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits denken und deshalb die von ihr für diesen Fall gewünschte Anhörung eines weiteren Arztes früher beantragen müssen, so kann die Nachlässigkeit, die insoweit in der Unterlassung der früheren Antragstellung zu erblicken wäre, nach Lage des Falles nicht als "grob" im Sinne von § 109 Abs. 2 SGG bezeichnet werden. Eine Verabsäumung jeder prozessualen Sorgfalt im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte aus § 109 Abs. 1 SGG, also ein grob fahrlässiges Verhalten, wie es dieser Sachverhalt erfordert, kann der Klägerin wegen der unterbliebenen früheren Antragstellung unter den gegebenen Umständen nicht zur Last gelegt werden.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

8 -

Danach hat das LSG., als es den Antrag der Klägerin ablehnte, die Verfahrensvorschrift des § 109 SGG unrichtig angewandt. Den hierin liegenden Mangel des Verfahrens (vgl. BSG. 7 S. 218) hat die Klägerin auch in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die hiernach statthafte und zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG., wenn es § 109 SGG richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt.

Das Urteil des LSG. muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit - weil der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden kann - an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

